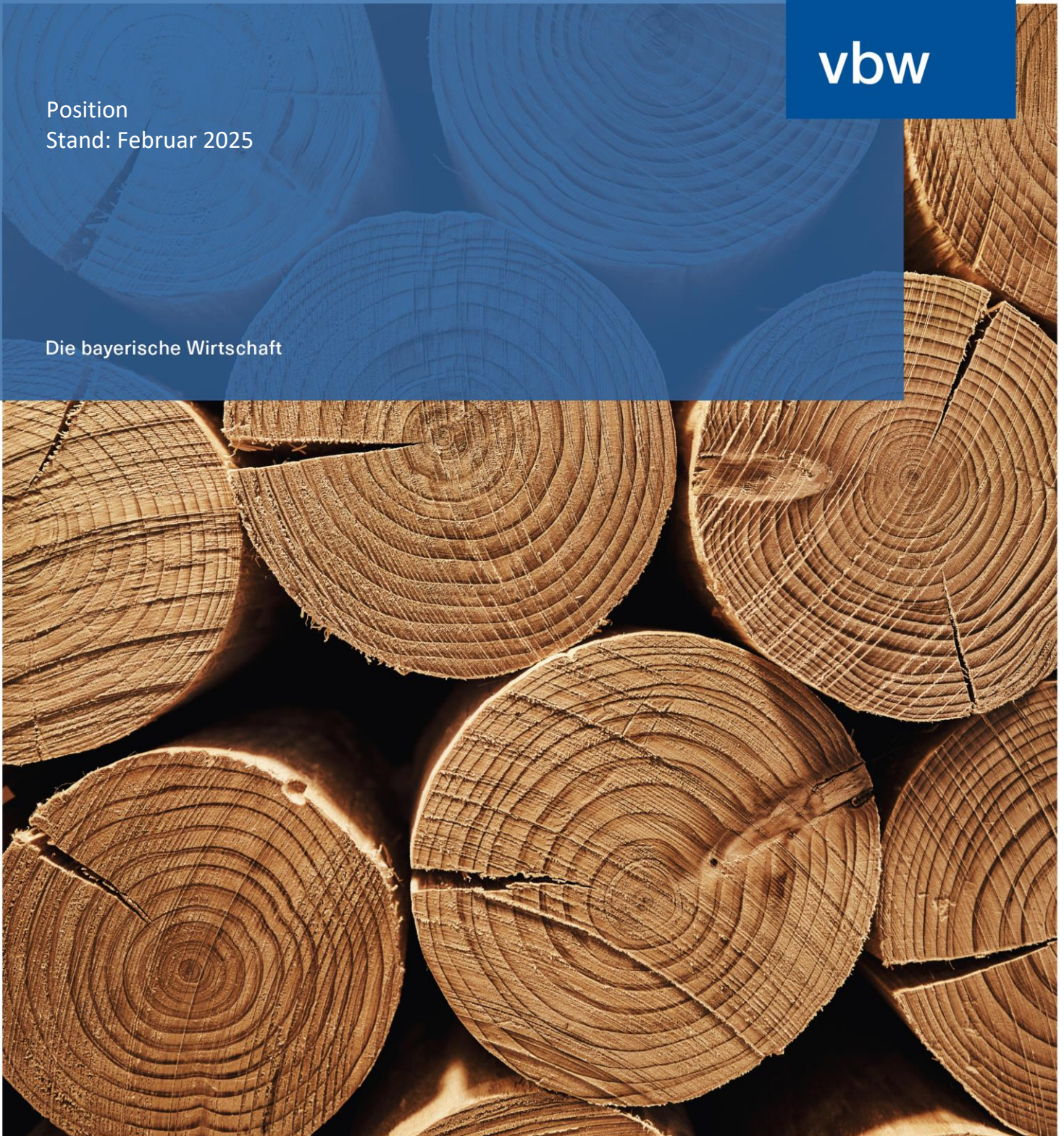


EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten

vbw

Position
Stand: Februar 2025

Die bayerische Wirtschaft



Vorwort

Keine neuen Hürden für Produkte aus nachhaltiger Land- und Forstwirtschaft schaffen

Ein näherer Blick auf die Chancen und Leistungen nachhaltiger Waldbewirtschaftung und Holznutzung zahlt sich aus. Beide spielen nicht nur eine Schlüsselrolle beim Klimaschutz, sondern reduzieren auch die Abhängigkeit von endlichen Ressourcen und ebnen den Weg zu einer biobasierten Wirtschaft.

Der weltweite Schutz der Wälder ist ein wichtiges Anliegen. Die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) schießt über dieses Ziel aber weit hinaus. Massive zusätzliche administrative Belastungen sollen künftig selbst kleinste Privatwaldbesitzer, Rinderhalter und Sojaanbauer im Freistaat treffen – obwohl in Bayern und Deutschland kein Entwaldungsrisiko besteht. Tatsächlich hat Bayern den höchsten Holzvorrat in Europa.

Weitere Marktteilnehmer, die mit den Rohstoffen Holz, Soja, Kautschuk, Kaffee, Palmöl und Rind handeln oder arbeiten, stehen gleichermaßen vor praktisch unüberwindbaren Hürden. In ihrer gegenwärtigen Form ist die EUDR nicht praktikabel. Es drohen Lieferengpässe und -ausfälle, und der notwendige Waldumbau würde gebremst.

Schützen durch Nutzen muss die Devise bleiben. Globaler Waldschutz ist auch ohne unnötige bürokratische Auflagen möglich. In dieser Position zeigen wir, wie beides erreicht werden kann: entwaldungsfreie Lieferketten und praktikable Anforderungen an die Marktteilnehmer.

Bertram Brossardt
13. Februar 2025

Inhalt

1	Inhalt der Verordnung	1
1.1	Verabschiedung und Inkrafttreten	1
1.2	Neue Sorgfaltspflichten	1
1.3	Auswirkungen in der Lieferkette	2
1.4	Risikoeinstufung	4
2	Position der vbw	5
2.1	Waldschutz mit Augenmaß	5
2.2	Konkrete Änderungsbedarfe an der EUDR	6
2.2.1	Einführung einer No-Risk Kategorie	6
2.2.2	Praxisnahe Abgrenzungsverfahren und erhebliche Vereinfachung der Informationsanforderung	6
2.2.3	Anpassungszeitraum für Importe berücksichtigen	6
2.2.4	Vereinfachung für den Übergangszeitraum	7
2.2.5	Regelung für Re-Importe	7
2.2.6	In Verkehr bringen von Produkten ermöglichen, von denen sich Bestandteile nachträglich als nicht-konform herausgestellt haben	7
2.2.7	Risikobewertung nach Rohstoffen getrennt vornehmen	8
2.2.8	Weitere Ausnahmetatbestände vorsehen	8
2.2.9	Überprüfung der EUDR	8
	 Ansprechpartner/Impressum	 9

1 Inhalt der Verordnung

Komplexe Anforderungen mit drastischen Auswirkungen auf die Lieferkette

Die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten will die von der EU mitverursachte Entwaldung und Waldschädigung reduzieren, um Treibhausgasemissionen zu verringern und biologische Vielfalt zu fördern. So soll der Verbrauch von Produkten und Rohstoffen minimiert werden, die aus Lieferketten stammen, die mit Entwaldung und Waldschädigung im Zusammenhang stehen.

1.1 Verabschiedung und Inkrafttreten

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 31. Mai 2023 die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) erlassen, die am 30. Dezember 2024 in Kraft treten sollte. Nach Interventionen von Mitgliedstaaten, Drittländern und zahlreichen Marktteilnehmern wurde der Geltungsbeginn um zwölf Monate auf den 30. Dezember 2025 verschoben. Nur für Unternehmen, die am 31. Dezember 2020 als Kleinst- oder Kleinunternehmen kategorisiert waren, gilt eine längere Frist bis zum 30. Juni 2026.

Das Europäische Parlament hatte seine Zustimmung zum Aufschub mit weiteren Änderungen verbunden, unter anderem der Einführung einer vierten Risikokategorie. Damit konnte es sich zwar im Trilog nicht durchsetzen. Die Kommission hat sich aber verpflichtet, sowohl das Informationssystem für Betreiber und Marktteilnehmer als auch den Vorschlag zur Risikoeinstufung von Ländern und Regionen so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2025, bereitzustellen. Eine allgemeine Überprüfung der Verordnung ist spätestens bis zum 30. Juni 2028 vorgesehen. Dabei wird die Kommission zusätzliche Maßnahmen zur Vereinfachung und Verringerung der Verwaltungslast für Unternehmen prüfen.

1.2 Neue Sorgfaltspflichten

Die EUDR löst die EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) ab und gilt außerdem für sechs weitere Rohstoffe (Soja, Kautschuk, Kaffee, Kakao, Palmöl sowie Rind). Produkte, die anteilig aus recyceltem Material bestehen, fallen im Hinblick auf den nicht-recyclerten Anteil ebenfalls unter die EUDR. Ziel der Verordnung ist die Verbesserung des internationalen Waldschutzes und die Sicherstellung einer entwaldungs- und waldschädigungsfreien Produktion von Agrarrohstoffen.

Nach der EUDR dürfen Erzeugnisse auf Basis der oben genannten Rohstoffe ab dem 30. Dezember 2025 nur noch in der EU in den Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus dem EU-Markt ausgeführt werden, wenn sie nachweislich entwaldungsfrei sind und gemäß den

einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt wurden. Der Nachweis wird über eine Sorgfaltserklärung erbracht.

Für die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht im Rahmen der EUDR müssen Marktteilnehmer, die die betreffenden Erzeugnisse in Verkehr bringen, umfangreiche Informationen erheben. Dazu gehören Informationen über Herstellungsort, -bedingungen und -zeitpunkt und Angaben zu Lieferanten. Notwendig ist dafür unter anderem die Geolokalisierung der Ursprungsgrundstücke der Rohstoffe. Zudem sind eine Risikobewertung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikominderung notwendig. Eingereicht werden die Informationen im Rahmen der Sorgfaltserklärung über ein neues EU-Informationssystem.

Erst nach Abschluss des Verfahrens dürfen die betroffenen Produkte in Verkehr gebracht werden.

Alle Waldbesitzer und viele Landwirte in Deutschland und Europa sind als Erste in der Lieferkette verpflichtet, eine Sorgfaltserklärung abzugeben. Kleine und mittelständische Marktteilnehmer und Händler müssen dagegen keine Sorgfaltserklärung über das EU-Informationssystem abgeben. Stattdessen sind sie verpflichtet, Informationen zum Vorgang zu erfassen und in der Lieferkette an den nächsten Marktteilnehmer weiterzugeben.

Beispiel Holz- und Druckerzeugnisse

An der Lieferkette vom Holz zum Papier sind zahlreiche Akteure unterschiedlicher Natur beteiligt: Forstbetriebe, Zwischenhändler, Sägewerke, Zellstoffwerke, Papierfabriken, Druckereien. Alle beteiligten Akteure müssen über das Informationssystem ein Due Diligence Statement (DDS) abgeben und erhalten eine zugehörige Nummer sowie einen Sicherheitscode. Diese Information wird an den jeweils nachfolgenden Akteur in der Lieferkette weitergegeben. Lediglich KMU-Händler (ausgenommen Waldbesitzer) müssen – vorbehaltlich etwaiger vertraglicher Verpflichtungen innerhalb der Lieferkette – kein DDS abgeben, sondern sind zur Dokumentation verpflichtet.

1.3 Auswirkungen in der Lieferkette

Die Entwaldungsverordnung hat Auswirkungen auf zahlreiche Stationen und Akteure in der Lieferkette. Die betroffenen Rohstoffe, vor allem Holz, Kautschuk und Palmöl, werden in einer Vielzahl von Industrien genutzt – Bauindustrie, Textilwirtschaft, Verpackungsindustrie, Fahrzeugbau, Lebensmittelwirtschaft oder chemische Industrie sind nur Beispiele. In Verbindung mit den typischerweise komplexen Lieferketten ist damit eine unübersehbare Anzahl an Unternehmen betroffen. In der Regel wird der Rohstoff dabei in den Zwischenstationen vermischt; eine konkrete Zuordnung der Herkunft ist dann praktisch unmöglich. Für ein einziges Buch beispielsweise können sich so um die 300.000 beteiligte Waldflächen und Sorgfaltserklärungen der Waldbesitzer aufsummieren.

Beispiel Kautschukerzeugnisse

Ähnlich komplex wie bei Holz sind Lieferketten für Kautschukerzeugnisse aufgebaut. Kautschuk durchläuft bis zu zehn Stufen vom Anbaubetrieb bis zum Verbraucher. Da Kautschukbäume nur außerhalb der EU gedeihen, finden einige Wertschöpfungsstufen im Nicht-EU-Ausland statt. Das erschwert die Implementierung, da für diesen Teil der Lieferkette die EU-Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit und Segregation nicht rechtlich bindend sind.

Kautschuk wird von der Automobilindustrie beispielsweise in Autoreifen oder kleinen Dichtungen im Motorblock verwendet. Bei Kautschuk ist ähnlich wie bei Druckerzeugnissen eine passgenaue Zuordnung der Herkunft kaum möglich bzw. sehr aufwendig aufgrund der Durchmischung des Rohstoffes entlang der Lieferkette. Unklar ist auch, wie mit vorgehaltenen Ersatzteilen umzugehen ist, die bereits jetzt hergestellt werden und über keine Sorgfaltserklärung verfügen, möglicherweise aber erst nach Inkrafttreten der EUDR in Verkehr gebracht werden.

Nicht zuletzt muss festgehalten werden, dass die Verordnung im Ergebnis zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für die europäische Automobilindustrie führen kann: Während die Endprodukte nichteuropäischer Hersteller mit Bestandteilen aus im Sinne der EUDR relevanten Rohstoffen nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen (Autos mit Reifen aus Naturkautschuk oder Ledersitzen sind in den FAQ der Kommission ausdrücklich als Beispiel genannt), gibt es für europäische Hersteller keine vergleichbare Ausnahme vom Geltungsbereich.

Beispiel Rindfleisch und Soja

Landwirtschaftliche Familienbetriebe, die Rinder halten, oder Soja anbauen bzw. Soja an ihre Tiere verfüttern, stehen vor erheblichem bürokratischem Mehraufwand. Auch ein Schlachtunternehmen muss für jedes geschlachtete Rind eine Sorgfaltspflichtenerklärung ablegen, obwohl bei tierischen Lebensmitteln eine Rückverfolgbarkeit bereits durch andere bestehende Systeme vollumfänglich gegeben ist.

An der Lieferkette vom lebenden Rind bis zum Verkauf von Fleisch an den Endverbraucher sind zahlreiche unterschiedliche Akteure beteiligt – von Milchviehbetrieben über Rindermäster bis hin zu Schlachtunternehmen und Metzgern. Vor allem die Geolokalisierung jedes einzelnen Rindes von der Geburt, über die Aufzucht und die Mast bis zur Schlachtung bedeutet einen enormen Zeitaufwand. Zudem zählen auch Schlachtkühe zur Rindfleischherzeugung. So sind neben Mast- auch Milchviehbetriebe von der Verordnung betroffen. In Bayern müssen damit alle 38.000 Rinderhalter, angefangen vom kleinen Mutterkuhbetrieb, eine Geolokalisierung der Ställe und Weiden durchführen sowie eine Sorgfaltspflichtenerklärung abgeben (Art. 9, Abs. 1, d).

Beispiel Verpackungsdienstleistung / Co-Packing

Beim sogenannten Co-Packing, der Verpackungsdienstleistung, wird die Ware eines Kunden durch den Verpackungsdienstleister verpackt. Für die bereitgestellte Ware trägt der Dienstleister keine EUDR-Verantwortlichkeit. Welcher Marktteilnehmer – Dienstleister oder Hersteller der Ware – die Verantwortung für die eingesetzte Verpackung trägt, ist dagegen unklar.

In einer anderen Konstellation beim Co-Packing kauft der Verpackungsdienstleister dem Kunden das zu verpackende Produkt ab (z. B. Schokolade), verpackt dieses und verkauft das verpackte Produkt (verpackte Schokolade) an den Kunden zurück. Hier können den Verpackungsdienstleister mit Blick auf das Produkt die Händlerpflichten aus der EUDR treffen. Die EUDR differenziert nicht danach, wer Käufer ist und ob dieser, wie hier, identisch mit dem ursprünglichen Verkäufer ist. Die Verantwortung für die Verpackung ist nach jetzigem Sachstand ebenfalls offen.

Würde der Schokoladenhersteller Leerverpackungen kaufen und als Verpackung einsetzen, träfen ihn insoweit keine Pflichten nach EUDR, da die Verpackungsausnahme greift. Für den Verpackungsdienstleister sollte das ebenfalls zutreffen. Gegenwärtig müssen Verpackungsdienstleister davon ausgehen, dass hier dennoch die EUDR greift, denn im Moment des Verpackens erfolgt auch ein Bereitstellen auf dem Markt (vgl. Art. 2 Ziffer 16-19 EUDR zu den dortigen Definitionen).

1.4 Risikoeinstufung

Für Rohstoffe und Erzeugnisse aus Ländern, die von der EU-Kommission als Länder mit geringem Risiko eingestuft wurden, gilt die sogenannte vereinfachte Sorgfaltspflicht. Danach wird auf eine Risikobewertung verzichtet, wenn Unternehmen sicherstellen können, dass alle relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse aus Ländern mit geringem Risiko stammen. In solchen Fällen müssen auf Anforderung der zuständigen Behörde Unterlagen vorgelegt werden, die belegen, dass lediglich ein vernachlässigbares Risiko besteht. Die Pflicht zur Sammlung verschiedenster Daten, wie z. B. der Geolokalisation, sowie zur Abgabe der Sorgfaltserklärung für die Marktteilnehmer bleibt jedoch auch für Länder mit geringem Risiko bestehen.

Die Bestimmung von Ländern mit geringem Risiko erfolgt mithilfe eines dreistufigen Länder-Benchmarkingsystems. Die Länder oder Landesteile werden entsprechend dem Entwaldungsrisiko eingestuft – gering, normal und hoch. Vorerst wurden alle Länder mit einem normalen Risiko eingestuft. Bis sechs Monate vor Geltungsbeginn der Verordnung muss die EU-Kommission eine Länderliste mit Risikoeinstufungen veröffentlichen.

2 Position der vbw

Massive administrative Hürden ohne signifikanten Beitrag zum Waldschutz in Europa

Der Schutz der Wälder ist ein notwendiger Beitrag zum Klimaschutz, zum Erhalt der Lebensgrundlage großer Teile der Weltbevölkerung, zum Schutz der Artenvielfalt und weltweiter Wasserreserven. Vor diesem Hintergrund teilt die vbw das Ziel der EU, Entwaldung und Waldschädigung zu verringern. Die Umsetzung durch die EU schießt allerdings weit über das Ziel hinaus. Daher muss der Aufschub des Geltungsbeginns nun genutzt werden, um wichtige Anpassungen an der EUDR vorzunehmen und die Verordnung für alle Marktteilnehmer praktikabel und mit verhältnismäßigem Aufwand umsetzbar zu gestalten.

2.1 Waldschutz mit Augenmaß

In Bayern und Deutschland finden weder Entwaldung noch Waldschädigung im Rahmen der Waldbewirtschaftung und Landwirtschaft statt. Im Gegenteil: Deutschland hat derzeit den höchsten Waldbestand seit Jahrhunderten, Bayern hat mit 369 Vfm/ha den höchsten Holzvorrat in Europa. Für zusätzliche Pflichten für Unternehmen in der Wertschöpfungskette gibt es insoweit keine Rechtfertigung.

In Bayern gehören 54,2 Prozent der Waldfläche rund 700.000 Privatwaldbesitzern. Sie spielen eine wichtige Rolle für den vor dem Hintergrund des Klimawandels notwendigen Waldumbau und die Versorgung mit dem wichtigen nachwachsenden Rohstoff Holz.

Insbesondere kleine und mittlere Privatwaldbesitzer und Landwirte dürfen durch neue bürokratische Hürden nicht weiter belastet werden. Wenn diese nachhaltige Waldbewirtschaftung zum Erliegen käme, wären nicht nur ökonomische Nachteile, sondern auch klare Rückschritte beim Klimaschutz die Folge. Auch die heimische Erzeugung von Rindfleisch und Soja darf durch die EUDR nicht zusätzlich erschwert werden.

Darüber hinaus muss aber auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit derjenigen Branchen im Blick behalten werden, die auf den Import von Rohstoffen wie Kautschuk angewiesen sind.

Schließlich verteuern zusätzliche Anforderungen nicht nur die Produkte für die Endkunden. Es drohen vielmehr in verschiedenen Bereichen Versorgungsengpässe. Unter den gegebenen Voraussetzungen der EUDR können auch systemrelevante Produkte wie z. B. Lebensmittel und Arzneimittel, Druckerzeugnisse, Hygiene- und Industrierapiere in der EU nach dem 30. Dezember 2025 im Zweifel nicht mehr rechtskonform vertrieben werden.

Insgesamt müssen die Vorgaben daher auf ein für den weltweiten Waldschutz erforderliches, geeignetes und angemessenes Maß zurückgefahren werden. Werden keine

entsprechenden Anpassungen vorgenommen, dann wäre ein Verzicht auf die Verordnung insgesamt verhältnismäßiger, nicht zuletzt vor dem Hintergrund bestehender Vorgaben und freiwilliger Leistungen vieler Akteure.

2.2 Konkrete Änderungsbedarfe an der EUDR

2.2.1 Einführung einer No-Risk Kategorie

Für Länder und Landesteile, in denen nachweislich kein Risiko für Entwaldung besteht, ist eine vierte Kategorie zu schaffen (No-Risk Kategorie), die mit deutlichen Vereinfachungen einhergeht und auf das Abgeben einer Sorgfaltserklärung verzichtet.

2.2.2 Praxisnahe Abgrenzungsverfahren und erhebliche Vereinfachung der Informationsanforderung

Die Durchmischung in komplexen Lieferketten macht es sehr aufwendig, wenn nicht unmöglich, die Herkunft der Rohstoffe zu differenzieren und korrekt zuzuordnen. Eine chargegenaue Trennung, z. B. von Kautschuk, Papierfasern und Zellstoff, sowie Zuordnungen zu Einzelprodukten sind quasi ausgeschlossen. Auch die zeitliche Abgrenzung der Herkunft von Holz ist eine Herausforderung, da sich der Rohstoff in den Lagern teils länger sammelt und diese nie leer werden. Beides führt zur Akkumulierung großer Zahlen an Referenznummern. Ein Massenbilanzierungssystem ist bisher nicht vorgesehen. Es sind praxisnahe Abgrenzungsverfahren und erhebliche Vereinfachungen der Informationsanforderung nötig.

Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler sollten in der Lieferkette lediglich die Referenznummer und den Verifikationscode weitergeben müssen. Die teilweise sehr vagen Formulierungen in FAQ und Guidelines dazu müssen klar und unmissverständlich ausformuliert werden, um eine einheitliche Umsetzung der EUDR zu gewährleisten. Klare Vorgaben für die Marktteilnehmer sind unabdingbar, um ihre Liefer- und Marktfähigkeit zu erhalten.

Informationen (Informationssystem, Risikobenchmarking, klar definierte Rahmenbedingungen und Informationsanforderungen, behördliche Zuständigkeiten) müssen rechtzeitig und mit ausreichendem Vorlauf zum Geltungsbeginn bereitgestellt werden. Das Informationssystem muss unter Nutzereinbindung effizient, einfach und verhältnismäßig gestaltet werden.

2.2.3 Anpassungszeitraum für Importe berücksichtigen

Rohstoffspezifisch findet ein Teil der Wertschöpfungskette außerhalb der EU statt. Dazu kommen mehrere Wochen Fracht, bis der jeweilige Rohstoff bzw. das Produkt in Europa

ankommt. Um Änderungen der EUDR oder Ergänzungen der FAQ, die Anpassungen in der Lieferkette erfordern, rechtzeitig umzusetzen, benötigen importierende Unternehmen einen angemessenen Anpassungszeitraum. In der Kautschukindustrie sind dies beispielsweise 12 bis 18 Monate.

2.2.4 Vereinfachung für den Übergangszeitraum

Es ist nicht möglich zu gewährleisten, dass relevante Erzeugnisse ab dem 30. Dezember 2025 die Anforderungen der EUDR erfüllen, wenn beispielsweise die dafür verwendeten Bäume zum Teil schon Jahre vorher geerntet wurden. Für EUTR-Produkte, deren Rohstoff vor dem Geltungsbeginn der EUDR geerntet wurde, sollte bis zum 30. Dezember 2028 die EUTR weiter gelten. So wird vermieden, dass das Material aus dem Übergangszeitraum ab Geltungsbeginn unreguliert ist.

Ein vergleichbarer Übergangszeitraum muss auch für sonstige in der EUDR erfasste Rohstoffe und Erzeugnisse gelten, die vor dem Geltungsbeginn produziert und danach in die EU importiert werden.

2.2.5 Regelung für Re-Importe

Aktuell ist noch unklar, wie Re-Importe in die EU ermöglicht werden können. Grund hierfür ist, dass Geokoordinaten usw. beim vorangehenden Export aus der EU nicht angegeben werden müssen, wenn sich der Exporteur auf die erteilte Referenznummer bezieht. Dementsprechend stehen die Geodaten dem Unternehmen im Drittstaat nicht zur Verfügung (und sind daher nicht in die EU exportierbar). Um die Nachverfolgbarkeitsanforderung zu erfüllen, muss bei Re-Importen für die Bestandteile des relevanten Erzeugnisses, die bereits der EUDR unterlagen, die Referenznummer und der Verifikationscode des Unternehmens genügen, das das Erzeugnis aus der EU exportiert hat.

2.2.6 In Verkehr bringen von Produkten ermöglichen, von denen sich Bestandteile nachträglich als nicht-konform herausgestellt haben

Aufgrund des hohen Durchmischungsgrads in der Lieferkette können bereits geringe Mengen nicht konformen Materials am Anfang der Lieferkette dazu führen, dass sehr große Produktmengen nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürften. Um das zu vermeiden, schlagen wir vor, einen Mechanismus zu schaffen, der durch Kompensationsmaßnahmen, die verhältnismäßig für den entstandenen Schaden sind, die Konformität nachträglich herstellt. Die Verantwortlichkeit sollte in der Regel bei denjenigen liegen, die erstmalig in die EU importieren bzw. den Rohstoff in der EU produziert haben und insofern Zugang zu den Geokoordinaten haben.

2.2.7 Risikobewertung nach Rohstoffen getrennt vornehmen

Das Risikobenchmarking muss nicht nur nach Ländern und Regionen, sondern auch nach Rohstoffen getrennt erfolgen. Die Herstellung von Holzprodukten beispielsweise ist mit dem Einsatz von Palmöl in der Herstellung von Pharmazeutika nur sehr bedingt vergleichbar.

2.2.8 Weitere Ausnahmetatbestände vorsehen

Die Anwendung der Sorgfaltspflicht auf Mustersendungen trägt beispielsweise nur wenig zum Waldschutz bei. Eine Ausnahme mindestens für Muster zu Forschungs- und Entwicklungszwecken würde dazu beitragen den bürokratischen Aufwand für die betroffenen Unternehmen in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

Im Bereich der Recyclingrohstoffe erscheint es ebenfalls angemessen, im Sinne des angestrebten Hochlaufs der Kreislaufwirtschaft weitergehende Ausnahmen zu prüfen.

2.2.9 Überprüfung der EUDR

Artikel 34 sieht eine Überprüfung vor, mit Folgenabschätzungen durch die Kommission und möglichen Vorschlägen für die Ausweitung des Anwendungsbereichs der EUDR auf weitere Rohstoffe und/oder Flächen. Entscheidend ist, dass dabei nicht nur die grundsätzlichen Auswirkungen bestimmter Rohstoffe auf Entwaldung und Waldschädigung bewertet werden, sondern vor allem auch, ob die Regulierung in einer Gesamtbilanz die mit ihr verfolgten Ziele erreicht, ohne dabei die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu beschädigen. Überprüfungen sollten nicht nur der Schaffung zusätzlicher Regulierung dienen, sondern vielmehr zum Anlass genommen werden, die Notwendigkeit und Praxis-tauglichkeit einzelner Vorgaben kritisch zu hinterfragen, um entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Ansprechpartner/Impressum

Johanna Yaacov

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-135

Johanna.yaacov@vbw-bayern.de

Christine Völzow

Geschäftsführerin, Leiterin der Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-251

christine.voelzow@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw Februar 2024